

Ausschusszuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2025 folgende Ausschusszuständigkeitsordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1, 44 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) sowie § 15 Pkt. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 31. Mai 2023 und § 29 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Die Ausschusszuständigkeitsordnung regelt die Zuordnung aller die Stadtverordnetenversammlung betreffenden Angelegenheiten fachbezogen auf die gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten ständigen und zeitweiligen Ausschüsse.
2. Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Kontrolle der Verwaltung in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.
3. Der Hauptausschuss gemäß § 49 BbgKVerf ist darüber hinaus entscheidungsbefugt in den ihm durch die Brandenburgische Kommunalverfassung und Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesenen Angelegenheiten.
4. Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters fallen, sind in den Ausschüssen nicht zu beraten, es sei denn, diese werden durch den Oberbürgermeister gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf dem Hauptausschuss vorgelegt. In diesem Fall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 2

Vorrang- und Ausnahmebestimmungen

1. Die Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in ihren jeweils gültigen Fassungen gehen dieser Verordnung vor.
2. Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Jugendhilfeausschusses gelten die §§ 70 Abs. 1, 71 Abs. 1-3 SGB VIII, §§ 127 ff. BbgKJG sowie die Satzung des Jugendamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse der Werksausschüsse der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und der jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 3

Ständige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet in ihrer konstituierenden Sitzung ständige Ausschüsse. Weitere ständige oder auch zeitweilige Ausschüsse können in der laufenden Wahlperiode gebildet werden.
2. In der konstituierenden Sitzung am 01. Juli 2024 wurden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 - Ausschuss für Bildung und Sport
 - Ausschuss für Kultur
 - Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
 - Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Entwicklung des ländlichen Raumes
 - Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
 - Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
 - Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion neu- oder umgebildet werden.

§ 4

Aufgaben und Rechte der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden

1. Ausschüsse beraten die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen Vorlagen und bereiten sie zur Beschlussfassung vor. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Beratung in Form einer Beschlussempfehlung. Die Bearbeitungsdauer ist durch die Ausschussvorsitzenden in der Regel so zu bemessen, dass die Stadtverordnetenversammlung in der auf die Überweisung in den Ausschuss folgenden Sitzung über die Vorlage beschließen kann. Kann eine Befassung innerhalb von 3 Monaten nach Überweisung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgen, teilen die Ausschussvorsitzenden dies und die Gründe der Zeitüberschreitung dem Hauptausschuss mit.
2. In der Stadtverordnetenversammlung obliegt es den Ausschussvorsitzenden, zu einzelnen Beratungsgegenständen über Beratungsverläufe ihres jeweiligen Ausschusses zusammenfassend Bericht zu erstatten.
3. Bei gegenläufigen Ausschussvoten zu Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung versuchen die Ausschussvorsitzenden Einigung herzustellen und teilen das Ergebnis ihrer Bemühungen 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Oberbürgermeister mit.
4. Die ständigen Ausschüsse beraten den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Teil des Haushaltsplanes.

5. Innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche besitzen die ständigen Ausschüsse das Recht, sich aus eigener Initiative mit einem Sachverhalt zu beschäftigen (Selbstbefassungsrecht).

§ 5

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

2. In den ihm gemäß BbgKVerf und Hauptsatzung der Landeshauptstadt zugewiesenen Angelegenheiten fasst der Hauptausschuss eigene Beschlüsse. Werden ihm Angelegenheiten vom Oberbürgermeister vorgelegt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen, entscheidet er auch hierüber durch Beschluss.

3. Der Hauptausschuss koordiniert die erforderlichen Stellungnahmen der anderen Ausschüsse. Er gibt gegenüber der Stadtverordnetenversammlung eine Empfehlung für das weitere Verfahren ab.

4. Im Rahmen der Koordination sorgt der Hauptausschuss für eine zeitnahe Befassung durch die Ausschüsse bezüglich der an diese überwiesenen Vorlagen und fordert die fristgemäße Befassung durch die beteiligten Ausschüsse ein. Ist eine abschließende Befassung durch die Ausschüsse innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht erfolgt, gibt der Hauptausschuss ein Votum zum weiteren Umgang mit der jeweiligen Vorlage ab und informiert durch seine Vorsitzende die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden Sitzung.

5. In die fachliche Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen neben Nr. 2 insbesondere:

- Angelegenheiten grundsätzlicher/strategischer Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam,
- gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten städtischer Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam,
- Angelegenheiten der Wissenschaft,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für regionale Kooperation,
- Angelegenheiten Städtepartnerschaften/Internationales betreffend.
- Angelegenheiten nach Haushaltssatzung, insbesondere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei Dringlichkeit auch ohne Vorberatung im Ausschuss für Finanzen,
- Analyse, Begleitung, Initiierung und Kontrolle von Partizipations- und Beteiligungsprozessen anhand der Grundsätze der Beteiligung der LHP in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsrat,
- Koordinierung, Dokumentation und Kontrolle der Bearbeitung von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Eingaben und Petitionen.

Von dieser Zuständigkeit bleibt die Befassung in weiteren Ausschüssen unberührt, sofern deren Angelegenheiten betroffen sind.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss behandelt sämtliche Prüfberichte inklusive der Jahres- und Gesamtabschlüsse. Zum Jahresabschluss und zum Gesamtabchluss sowie zur

Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters gibt er eine Beschlussempfehlung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ab.

§ 7

Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten der schulischen und außerschulischen Bildung sowie Weiterbildung
- und des Sportes von grundsätzlicher Bedeutung,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Sport- und Bildungsbereich betreffen,
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung des Bildungsangebotes sowie die Standorte neuer Schul- und Bildungseinrichtungen,
- Angelegenheiten der Stadt- und Landesbibliothek,
- Angelegenheiten der Volkshochschule Potsdam,
- Angelegenheiten der Musikschule.

§ 8

Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten der Zentralen Verwaltung,
- grundsätzliche Strategiefragen für die Digitalisierung der LHP und der Stadtgesellschaft,
- Analyse, Begleitung, Initiierung und Kontrolle der Digitalisierung der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere auch im Hinblick auf den Onlinezugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu Informationen und Verwaltungsleistungen,
- grundsätzliche Fragen einer bürgernahen und kosteneffizienten Verwaltungsmodernisierung mit digitalen Mitteln,
- die Modernisierung und Optimierung der Organisation aller Verwaltungsabläufe.

§ 9

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen,
- Vorlagen zum Jahresabschluss,
- Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf und zur Haushaltssatzung (einschließlich aller Anlagen),
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit nicht unerheblichen Ausgaben,
- Halbjahresberichterstattungen,
- Beschlussvorlagen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt erheblich sind, inklusive konzeptionelle Überlegungen,
- Beschlussvorlagen zu gesamtstädtischen Konzepten für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt und deren Umsetzung, inklusive branchen- und

themenorientierter Konzepte und Maßnahmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt von Bedeutung sind,

- Verordnungen zu den Sonntagsöffnungszeiten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Berichte der Fachbereiche zum Vollzug des Haushaltsplans, zur Einhaltung der mittelfristigen Finanzplanung sowie die Mitteilungsvorlagen der Verwaltung zur Umsetzung der Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt, zu ausgewählten Schwerpunkten und zu Maßnahmen zur Sicherung gewerblicher Entwicklungspotenziale entgegen.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

§ 10

Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens und der Kulturpolitik der Stadt
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das künstlerische und kulturelle Leben betreffen, alle Angelegenheiten der Träger der Kultur, der Soziokultur und der Kulturgesellschaft der Stadt
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung von Kulturangeboten sowie von Standorten und Förderprogrammen,
- Belange der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Angelegenheiten der kulturellen Bildung,
- Benennung von Straßen und öffentlichen Plätzen,
- Erinnerungs- und Gedenkkultur,
- Jugendsoziokultur,
- Fortschreibung der kulturellen Leitlinien.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten:

- bei der Besetzungsverfahren von Leitungspositionen,
- bei Juryverfahren,
- der Gedenktafelkommission und
- bei wirtschaftlichen Belangen der Träger.

§ 11

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das Sozialwesen betreffen,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Integration und Inklusion,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Wohnen, Arbeit, Integration und Inklusion betreffen,
- Angelegenheiten sozial benachteiligter Personengruppen,

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsvorsorge und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Gesundheitsschutz betreffen.

§ 12

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst betreffen.

§ 13

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Entwicklung des ländlichen Raumes

Der Ausschuss berät und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Abwägung und Feststellung im Flächennutzungsplanverfahren,
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Abwägung und Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren einschließlich abwägungsrelevanter Städtebaulicher Verträge,
- Prioritäten der Bearbeitung in der Bauleitplanung, Besonderheiten zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung,
- Einleitung, Verfahren und abschließende Entscheidung zu sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches, der Brandenburgischen Bauordnung sowie des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes,
- Einleitung Vorbereitender Untersuchungen, Festlegung und Aufhebung von Sanierungsgebieten und Städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Selbstbindungsbeschlüsse zu anderen Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung,
- Konkretisierung der Ziele von Stadterneuerungsmaßnahmen und vergleichbare verfahrensleitende planerische Festlegungen,
- Stellungnahmen zu Planwerken der Regional- und Landesplanung sowie anderer Planungsträger,
- Konzepte und Regelungen zur Sicherung einer sozialgerechten Baulandentwicklung (Potsdamer Baulandmodell),
- Grundsätze aktiver Liegenschaftspolitik, Rahmenbedingungen und Verfahrensdurchführung von Konzeptverfahren, insbesondere in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten,
- Einleitung und Abschluss von Stadtentwicklungskonzepten für die Gesamtstadt, Teilräume und/oder sektorale Themen der Stadtentwicklung,
- Städtebauliche Rahmenplanungen und Städtebauliche Konzepte, soweit sie verfahrensleitende Verbindlichkeit für die Bauleitplanung erhalten sollen,
- Fördergebietsabgrenzungen für den Sozialen Wohnungsbau,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Bauen und Denkmalpflege,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Bauen und Denkmalpflege betreffen,
- Entwicklungskonzepten und wichtigen Bauvorhaben des kommunalen Straßen- und Brückenbaus sowie der Errichtung von Uferwegen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen sowie kommunalen Friedhöfen.

Der Ausschuss erörtert Mitteilungsvorlagen und Berichte der Verwaltung zu:

- Möglichen Planerfordernissen aus aktuellen Bauvorhaben,
- Städtebaulichen Wettbewerbs- und Gutachterverfahren,
- Umsetzung von Beschlüssen und Prüfaufträgen aus Beschlussempfehlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 14

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss berät und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

- Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie,
- Vorlagen, die die Bereiche Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betreffen (wenn nicht im SBWL behandelt),
- Angelegenheit der Straßenreinigung und des Winterdienstes, inklusive Standards und Festlegungen zur Straßenreinigung,
- Angelegenheiten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung,
- Standards und Prioritäten der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze,
- Verkehrs- und straßenrechtliche Angelegenheiten,
- Regelungen zur Sondernutzung des öffentlichen Raumes,
- Entwicklungskonzepte, Programme und Maßnahmen der Steuerung der Mobilität in der Stadt, einschließlich der Festlegung von Prioritäten,
- Aufstellung des Nahverkehrsplans, einschließlich der Abwägung konkurrierender Ansprüche und Prioritäten,
- Die Parkraumbewirtschaftung und Satzungen über notwendige Stellplätze und deren Ablösung,
- Leitlinien und Prioritäten der Erneuerung von Verkehrsanlagen sowie der Herstellung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums,
- Vorhaben und Planungen mit Umweltverträglichkeits-/Umweltprüfungspflicht (soweit nicht im Rahmen von Bebauungsplanverfahren),
- Landschaftsplanung, gesamtstädtische oder stadtteilbezogene Freiraumplanung,
- Angelegenheiten zur Eingriffsregelung, zum Waldausgleich und zu verwandten Themen,
- Freiraum- und landschaftsplanerische Konzepte mit gesamtstädtischen oder teilträumlichen Bezug,
- Maßnahmen der Neugestaltung des öffentlichen Raumes einschließlich der Beleuchtung/Illumination.

Der Ausschuss erörtert Mitteilungsvorlagen und Berichte der Verwaltung zu:

- Klimaschutz, Energie, Ver- und Entsorgung, Lärmschutz, Altlasten, Natur- und Landschaftsschutz
- Aktuelle Maßnahmen der Förderung des Umweltverbundes in der Stadt,
- Umsetzung von Beschlüssen und Prüfaufträgen aus Beschlussempfehlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss wird informiert über wichtige Angelegenheiten:

- Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,
- Der Unteren Landwirtschaftsbehörde,

- Der Unteren Naturschutzbehörde,
- Der Unteren Wasserbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

Die Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ausschusszuständigkeitsordnung außer Kraft.

Potsdam, den 13.03.2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister